

# *Satzung des Schützenvereins Meßnerschlag 1926 e.V.*

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Meßnerschlag 1926 e.V.“ mit ständigem Sitz in Meßnerschlag
2. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes und erkennt dessen Satzung an

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Bayerischen und Deutschen Schützenbundes,
  - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
  - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 10 Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.
2. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Förderern des Vereins
4. Jedes aktive Mitglied ist so bald als möglich gegen Haftpflicht und Unfall zu versichern
5. Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag vom Vereinsausschuß ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten
  - die Zwecke des Schützenvereins zu wahren
  - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.
  - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen, soweit nicht vereinsmäßige oder polizeiliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

#### **§ 6 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Beitrittserklärungen können schriftlich bei jedem Mitglied des Schützenmeisteramtes oder des Vereinsausschusses erfolgen.
2. Der Vereinsausschuß kann die Aufnahme ablehnen. Der Abgewiesene hat das Recht, durch ein Mitglied an die Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Aufnahmeverweigerung einzulegen.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) durch freiwilligen Austritt, der spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres für das nächstfolgende erklärt sein muss.
  - b) durch Ausschluss, wenn grobe Verstöße gegen das Ansehen oder die Satzung des Vereins vorliegen oder wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  - c) durch den Tod
  - d) bei Auflösung des Vereins

2. Beiträge, freiwillige Spenden und dergleichen werden am Ende der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Es besteht auch kein Anspruch auf Vereinsvermögen. Dem Mitglied überlassene Vereinsutensilien sind zurückzuliefern.

## **§ 8 Beitragswesen**

Zur Bestreitung des anfallenden Aufwands erhebt der Verein am Jahresbeginn von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, wobei für Jugendliche eine Ermäßigung vorzusehen ist

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Die *Organe des Schützenvereins Meßnerschlag* sind

- a) das Schützenmeisteramt
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

2. *Das Schützenmeisteramt* besteht aus dem

1. Schützenmeister;
2. Schützenmeister;  
Vorstand;  
Schriftführer;  
Kassier;  
Sportleiter ;  
Jugendleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Schützenmeister und der Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis zum Verein ist der 2. Schützenmeister zur Vertretung des 1. Schützenmeisters nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt.

Die Mitglieder des Schützenamtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Das Schützenmeisteramt führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Übrigen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Sitzung des Schützenmeisteramtes kann von jedem Schützenmeisteramtsmitglied einberufen werden.

Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehrheitlich erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Schützenmeisters.

### **3. Der Vereinsausschuß** besteht aus den

1. Schützenmeisteramtsmitgliedern
2. Beiräten

Dem Vereinsausschuß müssen mindestens 3 Beiräte angehören. Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch das Schützenmeisteramt, die über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen. Insbesondere obliegt ihm die Entscheidung über die in der Satzung genannten Fälle. (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Vorschlag der Ehrenmitglieder.)

Der Vereinsausschuß wird vom 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen und geleitet, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Vereinsausschuß ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mehrheitlich erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **4. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Jahreshauptversammlung) findet jährlich am Ende oder Anfang des folgenden Geschäftsjahres statt. Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. bzw. 2. Schützenmeister mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, beziehungsweise die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme des Jahresberichts des 1. und 2. Schützenmeisters;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Schießleiters
3. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Schützenmeisteramts und der Vereinsausschussbeiräte für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
5. Neuwahl des Schützenmeisteramts und der Vereinsausschussbeiräte
6. Festsetzung der Beiträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Entscheid über Widersprüche gegen verweigerte Aufnahmeanträge und Vereinsausschlüsse
9. Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern, die wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden
10. Bekanntgabe der Ehrenmitglieder

11. sonstige Punkte der Tagesordnung

12. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist der fristgerechten Einladung beizugeben.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 10. Wahlordnung**

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, wählbar jedes volljährige Mitglied des Schützenvereins Meßnerschlag 1926
2. Neuwahlen können auch innerhalb einer Wahlperiode stattfinden, wenn
  - a) ein Mitglied des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses oder ein Rechnungsprüfer ausscheidet.
  - b) zwei Drittel aller Mitglieder dies beantragen.
3. Für die Wahl benennt die Mitgliederversammlung per Akklamation einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.
4. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der 1. Schützenmeister ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner die Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 11 Verwendung des Gewinns**

Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und diese der Auflösung mit Dreiviertelmehrheit zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wegscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Meßnerschlag, den 12.02.2006**